

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

EG-Typgenehmigung für Mobilkrane nach Richtlinie 2007/46/EG;

- Anforderungen hinsichtlich der Einrichtungen für indirekte Sicht, Sichtfeld des Frontspiegels Gruppe VI

Frage- oder Problemstellung:

Nach Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie in der Fassung 2007/46/EG sind die durch Mobilkrane als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung zu erfüllenden Anforderungen in der Anlage 5 des Anhangs VI dieser Richtlinie definiert. Punkt 8 verweist für Einrichtungen zur indirekten Sicht auf die Richtlinie 2003/97/EG, wobei entsprechend dem zugeordneten Buchstaben X nur solche Ausnahmen zulässig sind, die in diesem Rechtsakt selbst benannt werden.

Die Sichtbehinderung im Bereich des Frontspiegels durch eine montierte Hackenflasche kann in der Praxis größer sein, als die nach der Richtlinie 2003/97/EG Anh. III Punkt 5.8.2 erlaubten 10 %.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine positive Begutachtung der Verhältnisse bei einer Sichtbehinderung von mehr als 10 % möglich?

Ergebnis

Die Begutachtung kann nach den Festlegungen der ECE-Regelung Nr. 46 Änderungsserie 02 erfolgen. Hinsichtlich der Außenspiegel ist dann Punkt 15.2.4.8.2 zugrunde zu legen. Nach dieser Festlegung ist auch für Mobilkrane (über 7,5 t) das Vorhandensein eines Frontspiegels der Gruppe VI erforderlich. Das Sichtfeld darf aber um mehr als 10 % eingeschränkt sein, wenn der Umfang der Einschränkung durch die besondere Zweckbestimmung als Mobilkran begründet ist.

Bei Anwendung dieser Vorgehensweise im Rahmen der Erstellung der Gutachten zur Erteilung einer Typgenehmigung ist der Umfang der Sichtbehinderung zu benennen. Ferner ist eine Aussage dazu zu treffen, ob der festgestellte Umfang der Sichtbehinderung das aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des zu begutachtenden Fahrzeuges erforderliche Maß überschreitet.

Flensburg, den 18.06.2009

412-104.08

Helge Asmussen